



---

**RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG**

der  
Stadt Mosbach  
vom 18. Juli 1984 \*)

\*) i.d.F. der GR-Beschlüsse vom 15.10.86 (TOP 7 öS), 11.07.90 (TOP 7 öS), 09.11.92 (TOP 3 öS) und vom 24.10.2001 (TOP 3 öS)

## Rechnungsprüfungsordnung

---

### Vorbemerkungen

1. Das Gesetz zur Änderung der GemO, der LKrO u.a. Gesetze vom 07.02.1994 (GBI S. 92) hat auch das Recht des kommunalen Prüfungswesens geändert.  
Es ist seit 01.03.1994 in Kraft
2. Als Folge dieser Änderung ist am 14.06.1994 eine neue VO des IM über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung -GemPrO) erlassen worden (GBI S. 494).  
Sie ist seit 01.08.1993 in Kraft.
3. Die Rechnungsprüfungsordnung (RPrO) der Stadt Mosbach, vom Gemeinderat am 19.05.1976 mit Wirkung ab 01.07.1976 erlassen, ist seither wiederholt an das geänderte Recht angepasst worden. Eine erneute Überarbeitung der am 01.08.1984 in Kraft getretenen Rechnungsprüfungsordnung war nicht erforderlich.
4. Die bisherige RPrO entspricht einem Kommentatoren-Musterentwurf (GemPrO mit Erläuterungen von Friedrich Bachofer, Boorberg-Verlag Stuttgart, 1963), dem Materialien nordrhein-westfälischer Großstädte zugrunde liegen. Muster für eine PPrO neuen Rechts liegen nicht vor, sind jedenfalls nicht bekannt geworden. Städtetag, Gemeindetag und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in BW haben auf Anfrage erklärt, dass sie ein solches Muster auch künftig nicht erarbeiten und herausgeben wollen.
5. Die neue RPrO ist eigener Entwurf. Sie verzichtet, bereits gesetztes Recht zusammenfassend zu wiederholen. Sie beschränkt sich auf gesetzesausfüllende Ergänzungs- und örtliche Übertragungs- und Verfahrensregelungen.

**RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG**

**vom 18. Juli 1984**

**i.d.F. der Änderung vom 24.10.2001**

**I. Abschnitt**

Bestimmungen über die Einrichtung, Stellung, Aufgaben und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes.

**§ 1  
Einrichtung**

Die Stadt hat gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet.

**§ 2  
(Pflicht-) Aufgaben und Stellung**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt als örtlicher Prüfungseinrichtung obliegt die örtliche Prüfung.
- (2) Seine Stellung und seine (Pflicht-) Aufgaben bestimmen sich nach Maßgabe unmittelbar geltenden, höherrangigen Rechts (insbesondere nach §§ 109 - 111, 112 Abs. 1 GemO und nach den Vorschriften des 1. und 3. Abschnitts der GemPrO).

**§ 3  
Weitere Aufgaben**

Dem Rechnungsprüfungsamt werden gemäß § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere (Kann-) Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
2. die Prüfung der Vergaben
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen
4. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben
5. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
6. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat
7. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung der Volkshochschule Mosbach e.V.
8. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung des Abwasserzweckverbandes Elz-Neckar
9. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung der Musikschule Mosbach e.V. im jährlichen Rhythmus

## Rechnungsprüfungsordnung

---

### **§ 4 Besetzung und Organisation**

- (1) Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes werden die erforderlichen Prüfer und Hilfskräfte beigegeben.
- (2) Die Prüfer müssen nach Fachwissen, Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Benehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teilt die Prüfungsgeschäfte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen ein. Er stellt den Prüfungsplan auf und bestimmt Art und Schwerpunkte der Prüfung sowie den Einsatz der Prüfer. Im Zweifel entscheidet er, was zu beanstanden ist.

### **§ 5 Gewährleistung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit**

- (1) Aufträge dürfen dem Rechnungsprüfungsamt nur erteilen der Gemeinderat, seine beschließenden Ausschüsse und der Oberbürgermeister. Die Aufträge müssen im Rahmen der gesetzlichen (Pflicht-) oder übertragenen (Kann-) Aufgaben liegen. Sie dürfen deren Erfüllung nicht beeinträchtigen und zu keiner Aufgabenausweitung führen.
- (2) Organisations- und dienstrechtliche Anordnungen für das Rechnungsprüfungsamt trifft der Oberbürgermeister. Sie dürfen nicht durch ihren Inhalt oder ihre Art und Weise in die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Rechnungsprüfungsamtes eingreifen oder die Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben sonst beeinträchtigen.
- (3) Organisationsrechtliche Anordnungen für das Rechnungsprüfungsamt kann dessen Leiter selbstständig treffen, soweit und solange der Oberbürgermeister solche nicht getroffen hat. Er hat den Oberbürgermeister von solchen Anordnungen zu unterrichten.

## **II. Abschnitt**

### Bestimmungen über den Geschäftsgang

### **§ 6 Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Die Finanzverwaltung stellt die Jahresrechnung der Stadt und der Treuhandvermögen, für die Sonderrechnung zu führen ist, vollständig so umgehend auf, dass sie innerhalb der Aufstellungsfrist (§ 95 Abs. 2 GemO) zum frühestmöglichen Zeitpunkt prüfungsbereit ist.
- (2) Die Finanzverwaltung zeigt dem Oberbürgermeister die Prüfungsbereitschaft der Jahresrechnung an, sobald diese mit allen ihren Bestandteilen und beizufügenden Anlagen (§ 39 II GemHVO) aufgestellt ist. Mit der Durchschrift dieser Anzeige leitet sie gleichzeitig die Jahresrechnung oder die zu ihrer Vollständigkeit noch fehlenden Teile dem Rechnungsprüfungsamt zu. Zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens sollen in sich abgeschlossene Bestandteile

## Rechnungsprüfungsordnung

---

und Anlagen der Jahresrechnung (§ 39 GemHVO) auch schon einzeln vorab dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet werden.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Oberbürgermeister unverzüglich, wenn ihm die Jahresrechnung binnen der Aufstellungsfrist (§ 95 Abs. 2 GemO) nicht oder nicht vollständig vorgelegt worden ist.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt die erforderlichen Prüfungen innerhalb der Prüfungsfrist (§ 110 Abs. 2 GemO) durch und legt den Schlussbericht alsbald dem Oberbürgermeister vor.
- (5) Der Oberbürgermeister veranlasst die Vorberatung des Schlussberichtes und der Jahresrechnung im zuständigen Ausschuss. Er legt sodann den Schlussbericht mit dem Vorberatungsergebnis dem Gemeinderat so rechtzeitig vor, dass dieser die Jahresrechnung noch fristgemäß (§ 95 Abs. 2 GemO) feststellen kann.

### § 7

#### Prüfung der wirtschaftlichen Unternehmen

§ 6 gilt entsprechend für

1. die Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmen, für die Sonderrechnung zu führen ist, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Finanzverwaltung das jeweilige Wirtschaftsunternehmen tritt.
2. die Rechenschaftsberichte von Wirtschaftsunternehmen in eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadt maßgeblich beteiligt ist, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Finanzverwaltung die sachbearbeitende Dienststelle tritt.

### § 8

#### Prüfung von Vergaben

- (1) Vergaben von Bauleistungen (VOB) und sonstigen Lieferungen und Leistungen (VOL) sind vor der Auftragserteilung zu prüfen, soweit sie nach der Höhe ihrer Auftragssumme in die Vergabezuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (2) In solchen Fällen haben die Vergabestellen die vollständigen Ausschreibungs-, Angebots- und Wertungsunterlagen mit dem Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert vorzulegen. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Rechnungsprüfungsamt angemessene Zeit zur Prüfung hat und seine Bemerkungen vor der Vergabebeschlussfassung mitteilen kann.
- (3) In anderen Fällen sollen die Vergabestellen die vollständigen Vergabeunterlagen vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert zur Prüfung vorlegen, wenn sich rechtliche Schwierigkeiten oder ernstliche Zweifel an der Haltbarkeit der beabsichtigten Vergabeentscheidung ergeben.



## Rechnungsprüfungsordnung

---

### **§ 9 Schriftverkehr**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den Schriftverkehr mit den städtischen Dienststellen und Unternehmen unmittelbar, soweit nicht gesetzlich anders vorgeschrieben ist.
- (2) Gleiches gilt für den Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes mit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, sofern sich der Oberbürgermeister diesen nicht allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

### **§ 10 Zeichnungsberechtigung**

- (1) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes zeichnen ohne einen auf ein Auftragsverhältnis verweisenden Zusatz.
- (2) Vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sind zu unterzeichnen:
  1. die Schlussberichte,
  2. der an den Oberbürgermeister, den Bürgermeister und an Dezernatsleiter gerichtete interne Schriftverkehr,
  3. der an Behördenleiter und an übergeordnete Behörden gerichtete externe Schriftverkehr,
  4. Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung oder sonstiger Wichtigkeit.
- (3) Alle anderen Prüfungsberichte und Schreiben kann der Prüfer unterzeichnen, der sie erstellt hat, soweit sich der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die Unterzeichnung nicht vorbehalten hat. Ihren Inhalt und ihre Form hat er mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes abzustimmen, wenn
  1. er von einer ihm bekannten Auffassung oder Stellungnahme des Amtsleiters abweichen will,
  2. sich rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten ergeben.

Prüfungsberichte sind vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit zu unterzeichnen.

### **§ 11 Prüfung und Ausräumungsverfahren**

- (1) Von bevorstehenden Prüfungen sollen die Leiter der betroffenen Dezernate und Ämter unterrichtet werden, sofern es der Prüfungszweck zulässt und es sich nicht bloß um laufende Prüfungsgeschäfte handelt. Sie sollen auch über den Fortgang und das vorläufige Ergebnis der Prüfung unterrichtet werden.
- (2) Vor Abschluss wichtiger Prüfungen soll eine Schlussbesprechung stattfinden.
- (3) Schwierigkeiten oder Widerstände bei Prüfungen, die das Rechnungsprüfungsamt nicht selbst beseitigen kann, meldet es unverzüglich dem Oberbürgermeister, der das Notwendige veranlasst.
- (4) Prüfungsberichte sind dem Oberbürgermeister vorzulegen, der die Beteiligten zur Ausräumung oder Stellungnahme veranlasst und ggf. den zuständigen Stellen die Mitteilungen gem. § 17 Abs. 4 GemPrO macht. Bei laufenden Prüfungsgeschäften kann das Rechnungsprü-

## Rechnungsprüfungsordnung

---

fungsamt seine Bemerkungen, Vorschläge und Anregungen den geprüften und beteiligten Stellen unmittelbar mitteilen und diese zur Ausräumung oder Stellungnahme auffordern. Über Schwierigkeiten oder Widerstände im Ausräumungsverfahren unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt den Oberbürgermeister, der das Notwendige veranlasst; andernfalls berichtet es im Schlussbericht.

- (5) Die geprüften und sonst beteiligten Stellen haben Beanstandungen, die sie anerkennen, umgehend auszuräumen und über den Vollzug zu berichten. Zu Prüfungsberichten und Beanstandungen, die sie nicht anerkennen oder deren Ausräumung beachtliche Gründe entgegenstehen, haben sie innerhalb der gesetzten Frist so eingehend Stellung zu nehmen, dass eine abschließende Beurteilung möglich ist. Die Stellungnahme ist vom Leiter der geprüften Stelle zu unterzeichnen. Den einfachen Vollzugsbericht kann unterzeichnen, wem die abschließende Sachbearbeitung einschließlich der sachlich richtigen Feststellung des beanstandeten Vorgangs obliegt.

### § 12

#### **Besondere Unterrichtungspflichten des Rechnungsprüfungsamtes**

Über Veruntreuungen und andere Unregelmäßigkeiten, die das Rechnungsprüfungsamt im Verlauf einer Prüfung feststellt, sind der Oberbürgermeister und der Kassenaufsichtsbeamte unverzüglich zu unterrichten.

### § 13

#### **Unterrichtungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den betroffenen Dienststellen unverzüglich anzuzeigen:
1. festgestellte Unregelmäßigkeiten oder der begründete Verdacht auf solche,
  2. Fälle von Diebstahl, Einbruch, Beraubung und ähnliche Straftaten,
  3. Kassenfehlbeträge von mehr als 50,- EUR.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von den zuständigen Stellen alsbald nach Fertigung oder Zugang vollständig mitzuteilen
1. alle Satzungen, Ordnungen, Dienstanweisungen, Verfügungen und wichtige Verträge, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren (z.B. Organisations- und Dienstpläne, Tarifverträge, arbeitsrechtliche Vereinbarungen u.ä.),
  2. alle Prüfungsberichte über die überörtliche Prüfung, über die Prüfung durch die Vorprüfungsstellen, über die Jahresabschlussprüfung, über die steuerliche Betriebsprüfung und über ähnliche Prüfungen,
  3. alle Gutachten von Wirtschafts- und Steuerberatern, der KGSt u.a. Stellen, sofern sie die Finanz- oder Betriebswirtschaft, die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung oder Unternehmen allgemein oder wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Einzelnen betreffen,
  4. die Geschäfts- und Vierteljahresberichte der städtischen Wirtschaftsunternehmen sowie die Rechenschaftsberichte der Wirtschaftsunternehmen, an denen die Stadt maßgeblich beteiligt ist,

## Rechnungsprüfungsordnung

---

5. die Tagesordnungen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse samt Anlagen,
  6. die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (3) Vor grundlegenden Entscheidungen mit Auswirkung auf die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und vor wichtigen organisatorischen Änderungen auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Datenverarbeitung ist das Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig und vollständig zu unterrichten, dass es sich gutachtlich äußern und beratend mitwirken kann, bevor die Entscheidung getroffen wird.

### **§ 14 Rechte der Prüfer**

Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können im Rahmen einer Prüfung und im Zuge eigener Erhebungen (§ 14 II S. 2 GemPrO) den Zutritt zu allen Dienst- und Nebenräumen der Stadt und die Öffnung aller in Frage kommenden Behältnisse verlangen.

### **§ 15 Richtlinien für Kassenprüfungen und -bestandsaufnahmen/Übergangsregelung**

Kassenprüfungen und -bestandsaufnahmen sind nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 24.01.1985 (GABL. 1985 S. 120) vorzunehmen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.



## Rechnungsprüfungsordnung

---

### Änderungen:

**24.10.2001:** § 13 Abs. 1 Nr. 3  
Inkraftgetreten am 01.01.2002

**09.11.1992:** § 3 Nr. 9  
Inkraftgetreten am 01.01.1993

**11.07.1990:** § 3 Nr. 8  
Inkraftgetreten am 01.01.1991

**15.10.1986:** § 3 Nr. 7  
Inkraftgetreten am 01.01.1987